

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Liebenswert-Lebenswert“, Verein zur Unterstützung von jüngeren Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts-, Wirtschafts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung von Menschen mit einer dementiellen Entwicklung und ihrer Angehörigen. Das Angebot richtet sich vorrangig an jüngere Demenzbetroffene.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (Fort-)Entwickeln, Planen, Verwirklichen und Betreiben von innovativen, bedürfnisorientierten Angeboten zur Betreuung und Alltagsentlastung. Die Angebote sollen auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen und ihrer Angehörigen zugeschnitten sein.

Der Verein

- bietet niederschwellige Betreuungsleistungen für junge Menschen mit Demenz;
- unterstützt pflegende Angehörige durch Beratung, Schulung, Gruppen- und Entlastungsangebote;
- unterstützt dementiell Betroffene und ihre Angehörigen, die aufgrund ihrer Demenz und/ oder der daraus resultierenden Pflege- und/ oder Betreuungsbedarfs in Not geraten;
- engagiert sich für Menschen, die unter anderem an seltenen Demenzerkrankungen leiden und ihre Angehörigen, z.B. durch Beratung, Entwicklung von passenden Hilfsangeboten, Vernetzung, Heranführung anderer Einrichtungen an diese Klientel;
- verbreitet innovative Konzepte, die aus der Vereinsarbeit heraus entstehen, durch Veröffentlichungen, Vortragsreihen, Schulungen, Beratung, eine „Schule für Andersdenkende“ etc.;
- engagiert sich für die Gewinnung von freiwilligen Helfern für dementiell Betroffene;
- qualifiziert Freiwillige, Pflegekräfte, Angehörige und Interessierte rund um die Themen Demenz, Pflegeversicherung, Palliativversorgung etc.

➤ **Zu einem späteren Zeitpunkt wird angedacht:**

- mietet Wohnraum für ambulant betreute Wohngemeinschaften von demenziell Betroffenen an
- wirkt durch die Bereitstellung von Wohnraum mit an der Realisierung von Wohngemeinschafts-Konzepten für Menschen mit Demenz.

§ 4 Nichtwirtschaftlicher Verein

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigung von Personen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft oder geleistete Spenden haben keinen Einfluss auf die Vermietung von Zimmern.

§ 7 Eintritt der Mitglieder/ Fördermitglieder

1. Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person auf Antrag und Vorschlag von zwei Mitgliedern werden.
2. Fördermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen auf Antrag werden, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, insbesondere mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag, mindestens aber dem Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimm- und antragsberechtigt, haben aber auf Mitgliederversammlungen das Anwesenheits- und Rederecht. Die Antragstellung auf Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand entschieden.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedbeiträge von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
4. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins können zur Deckung der anfallenden Kosten Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 14 und § 15 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§ 16 bis § 20 der Satzung)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden/r, 2. Vorsitzenden/r, Schriftführer/in, Schatzmeister/in und 2 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
4. Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Kosten, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstand entstehen, wie

Reisekosten, Telefongebühren, Kosten für Briefpapier, Porto usw. werden ihnen vom Verein erstattet.

6. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - Die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins.
 - Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - Erstellung von Haushaltsplan und Jahresbericht.
 - Entscheidung über die Beschäftigung von Personal. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder selbst vom Verein eingestellt werden sollen, brauchen sie dazu eine 2/3 Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - Abschluss individueller Vereinbarungen mit Fördermitgliedern betreffend Form und Höhe der jeweiligen Unterstützungsleistungen.
7. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins in eigener Zuständigkeit, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Kooptation ergänzen.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als € 25.000. belasten, bedürfen die Vertretungsberechtigten der 2/3 Zustimmung durch die Mitglieder. Die Zustimmung kann auf einer Mitgliederversammlung oder schriftlich erfolgen.
2. Die Vertretungsmacht der Vertretungsberechtigten ist des weiteren insoweit beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), als dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden oder grundstücksähnlichen Rechten sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit notwendig ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den 1. Stellvertreter/in geleitet.

3. Jährlich hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. A zu berufender Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Berufung und Entlastung des Vorstands und der Amtsträger
 - Wahl der Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren
 - Verabschiedung des Jahresberichts
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festlegung der Beitragssätze
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer
5. Form der Berufung
 - Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
 - Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch 30 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
 - Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
 - Anträge zur Tagesordnung können drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem
 - Vorstand schriftlich vorgelegt werden oder zu Beginn der Versammlung ergänzt werden. In diesem Fall ist die einheitliche Zustimmung der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Beschlussfähigkeit
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist (ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder) beschlussfähig.
7. Beschlussfassung
 - Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
 - Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) aufzunehmen.
 - Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 20 Abs. 5 der Satzung).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 14 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Wohlfahrtswesens.